

1. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung – TBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Tourismuswerbung entstehen. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung der Tourismuswerbung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
1. bis zu 38,18 % durch Tourismusbeiträge
 2. bis zu 1,82 % durch Gebühren oder sonstige Entgelte

Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes.

§ 9 – Datenerhebung - erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und tourismusbeitragsbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Abs. 2 Zi. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) auch zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Harzburg, den 11. Dezember 2018

Stadt Bad Harzburg

A b r a h m s
Bürgermeister

Kalkulation des Tourismusbeitrages der Stadt Bad Harzburg für den Erhebungszeitraum 2018

I. Allgemeines:

Als teilweise staatlich anerkanntes Sole-Heilbad kann die Stadt Bad Harzburg gemäß § 9 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) Tourismusbeiträge zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Förderung des Tourismus erheben. Die Stadt Bad Harzburg (Stadt) deckt mit den Tourismusbeiträgen insoweit ihre Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Dabei dürfen auch Aufwendungen Dritter berücksichtigt werden, sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Kostendeckung seitens der Stadt besteht. Eine entsprechende Verpflichtung enthält der mit der Kur-, Tourismus – und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH (KTW) geschlossene Vertrag vom 11.12.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002. Die KTW nehmen auftragsgemäß die Aufgaben der Fremdenverkehrswerbung für die Stadt wahr.

II. Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes:

Der beitragsfähige Aufwand für den Tourismusbeitrag ergibt sich aus dem Gesamtaufwand der KTW und der Stadt für die Tourismuswerbung, abzüglich des Anteils, der über Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden soll. Der Berechnung des beitragsfähigen Aufwandes im Kalkulations- und Veranlagungszeitraum 2018 werden die prognostizierten Plandaten zu Grunde gelegt. Bei den ausgewiesenen Erträgen handelt es sich jeweils um Kostenerstattungen von Dritten.

	Aufwand	Ertrag
	2018	2018
KTW		
Prospekte, Plakate, Anzeigen, Veranstaltungskalender	142.000 €	400 €
Porto und Telefon	5.000 €	1.000 €
Kosten für Werbegemeinschaften/Werbeumlagen/Beiträge	20.000 €	- €
Messen/Gondeltouren/Präsentationen/Internet	24.000 €	6.000 €
Anteilige Personalkosten Werbung (Tourist-Information incl. Abenddienst, Kultur- und Veranstaltungsbüro, Betreuung Marketing, Telefonzentrale, Prospektversand, anteilig Geschäftsführung, Prokuristen, etc.)	185.000 €	- €
Zwischensumme KTW	376.000 €	7.400 €
Stadt		
Produkt 57120 Stadtmarketing: Aufwand Werbung	30.000 €	
SUMME	406.000 €	7.400 €
		Anteil am beitragsfähigen Werbeaufwand
beitragsfähiger (ungedeckter) Werbeaufwand der KTW	368.600 €	92%
beitragsfähiger (ungedeckter) Werbeaufwand der Stadt	30.000 €	8%
SUMME	398.600 €	100%

III. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - öffentlicher Anteil:

Von dem beitragsfähigen Werbeaufwand ist für die Berechnung der höchstzulässigen Beitragssatzes der umlagefähige Aufwand zu ermitteln, der sich nach Abzug des öffentlichen Anteils ergibt.

Mit der Änderung des NKAG im Jahr 2017 wird in § 9 Abs. 6 der öffentliche Anteil erstmals gesetzlich festgelegt. Soweit der Beitrag für die Förderung des Tourismus erhoben wird, muss die Satzung einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) bestimmen, dessen Höhe 10 vom Hundert betragen soll. Der öffentliche Anteil darf nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

Vom beitragsfähigen (ungedeckten) Werbeaufwand wird der öffentliche Anteil von 10 % abgezogen, so dass sich für den Erhebungszeitraum 2018 der folgende **umlagefähige Aufwand** ergibt:

beitragsfähiger Werbeaufwand der KTW und der Stadt		398.600 €
abzüglich gesetzlich festgelegter öffentlicher Anteil	10%	39.860 €
umlagefähiger Aufwand		358.740 €

IV. Ermittlung des höchst zulässigen Beitragssatzes für das Jahr 2018:

Die Division des umlagefähigen Aufwands durch den tourismusabhängigen Gewinn (Messbetragssumme) bildet den höchstzulässigen Beitragssatz für die Erhebung des Tourismusbeitrages, da das Aufkommen aus dem Tourismusbeitrag den umlagefähigen Aufwand nicht übersteigen darf.

Der tourismusabhängige Gewinn (Messbetrag für 2018) errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Umsatz 2017} \times \text{Mindesgewinnsatz} \times \text{Vorteilssatz} = \text{Messbetrag 2018}$$

Da die Umsatzzahlen 2017 für die Ermittlung des tourismusabhängigen Gewinns erst teilweise vorliegen, müssen sie im Übrigen auf der Basis der Umsatzzahlen 2016 prognostiziert werden (+ 4% wegen gestiegener touristischer Nachfrage, neuen Beitragsfällen, Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre, Schätzungen). Auf der Grundlage dieser Prognose ermittelt sich die Messbetragssumme gemäß nachfolgender Tabelle:

Branchengruppen	Messbetrag für 2017 (Basis Umsatz 2016)	Prognose Messbetrag für 2018 (Basis Umsatz 2017)
1. Konzessioniertes Beherbergungsgewerbe	1.359.935 €	
2. Nicht konzessioniertes Beherbergungsgewerbe	675.739 €	
3. Gastronomie	1.106.319 €	
4. Einzelhändler, Reparatur, Verbrauchermärkte	710.670 €	
5. Tankstellen, Großhandel	12.922 €	
6. Sport, Freizeit, Erholung	493.718 €	
7. Vermietung, Verpachtung, Verleih, Transport	453.433 €	
8. Handwerk	347.964 €	
9. Dienstleistungen	380.290 €	
10. Banken, Versicherungen, Bausparkassen, Immobilien	129.729 €	
11. Freiberufler	101.590 €	
12. Sonstige Bevorteilte	1.705 €	
13. Marktbeschicker	3.806 €	
Messbetragssumme aus den Branchengruppen	5.777.819 €	6.010.000 €

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

umlagefähiger Aufwand	358.740 €
geteilt durch prognostizierten tourismusabhängigen Gewinn	6.010.000 €
höchstzulässiger Beitragssatz	5,97%

V. Ermittlung der Deckungssätze für § 1 Abs. 3 der Tourismusbeitragsatzung:

In § 9 Abs. 6 NKAG ist festgelegt, dass durch Satzung bestimmt werden muss, zu welchen Teilen der Gesamtaufwand für die Tourismuswerbung aus den einzelnen Abgabearten (Gebühren/sonstigen Entgelten und Gästebeiträgen) gedeckt werden soll.

mit bisherigem Beitragssatz		
tourismusabhängiger Gewinn (Messbetragssumme)	6.010.000 €	
mal Beitragssatz (vom Rat festzulegen, bis zum berechneten höchstzulässigen Beitragssatz zur Kostendeckung möglich)	2,58%	
kalkulierter Tourismusbeitrag (gerundet)	155.000 €	
Gesamtaufwand der KTW und Stadt:	406.000 €	Deckungsgrad zum Gesamtaufwand
gedeckt aus Gebühren oder sonstigen Entgelten	7.400 €	1,82%
gedeckt aus Tourismusbeiträgen	155.000 €	38,18%
außerdem nachrichtlich		
kalkulierter öffentlicher Anteil	39.860 €	
verbleibender ungedeckter Aufwand	203.740 €	
nachrichtlich		entsprechend Anteilsverhältnis Werbeaufwand
Anteil KTW am Tourismusbeitrag	143.334 €	92%
Anteil Stadt am Tourismusbeitrag	11.666 €	8%
Summe kalkulierter Tourismusbeitrag	155.000 €	